

RS OGH 1988/4/27 9Ob901/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1988

Norm

AngG §23 IA

AngG §23 IB

AngG §29

Rechtssatz

Wird das Arbeitsverhältnis ausgesetzt oder wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Arbeitszeit vorübergehend verringert und wird während der gänzlichen oder teilweisen Aussetzung das Arbeitsverhältnis gelöst, so sind die Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Zugrundelegung des Gehaltes, der bei vollzeitiger Beschäftigung gebührte, zu ermitteln.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 901/88

Entscheidungstext OGH 27.04.1988 9 Ob 901/88

Veröff: WBI 1988,438

Schlagworte

SW: Teilzeitarbeit, Angestellte, Berechnung, Bemessung, Höhe, Umfang, Ausmaß, Auflösung, Ende, Entgelt, Lohn

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0028313

Dokumentnummer

JJR_19880427_OGH0002_0090OB00901_8800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>